

RS Vwgh 1990/3/28 89/13/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ESTG 1972 §16 Abs1 Z9;

ESTG 1972 §26 Z7;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 425;

Rechtssatz

§ 16 Abs 1 Z 9 ESTG 1972 bietet die Möglichkeit pauschaler Berücksichtigung von Reisekosten. Aus der Bedachtnahme auf die "im § 26 Z 7 ESTG 1972 angeführten Sätze" ergibt sich, daß jene Aufwendungen, für die Nächtigungsgelder vorgesehen sind (hier nach § 26 Z 7 lit b ESTG 1972), mit den eben hiefür normierten Sätzen berücksichtigt werden sollen. Als pauschale und daher auch von einer typisierenden Betrachtungsweise geprägte Sätze gelten die Nächtigungsgelder jene Aufwendungen ab, die typischerweise mit einer Nächtigung verbunden sind. Typischerweise (üblicherweise) sind nun mit Nächtigungen Aufwendungen für die Unterkunft des Arbeitnehmers - das Nächtigungsquartier - verbunden. Diesen für eine Nächtigung typischen Aufwendungen will das Nächtigungsgeld jedenfalls Rechnung tragen. Fallen nur andere Aufwendungen als jene für die Unterkunft an, so steht die Werbungskostenpauschalierung mit den Nächtigungsgeldern nicht zu. Dies gilt zB für Aufwendungen für Handtücher, Toiletteartikel, Reisetasche, Hausschuhe. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß das Nächtigungsgeld auch dann zum Zug kommen soll, wenn Aufwendungen der pauschal (typisiert) abzugeltenden Art, nämlich Aufwendungen für die Unterkunft (das Nächtigungsquartier) überhaupt nicht angefallen sind, sondern nur Aufwendungen, die wie die vom Bf ins Treffen geführten einer konkreten Nächtigung gar nicht zugerechnet werden können, ja bei denen nach der Art der Anschaffungen nicht einmal eine private Verwendung der angeschafften Gegenstände (außerhalb einer Dienstreise) auszuschließen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130183.X02

Im RIS seit

28.03.1990

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at